BSKP®

Schachzug

Immer einen Zug voraus.

Mandanteninformation
Ausgabe Q2

News

Rangrücktritt: Passivierung einer Verbindlichkeit wegen wirtschaftlicher Belastung

Mehr auf Seite 3

Rückwirkende Rechnungsberichtigung: Entwurf eines BMF-Schreibens

Mehr auf Seite 4

Notleidende Gesellschafterdarlehen: Abzug von Refinanzierungszinsen im Fokus

Mehr auf Seite 6

DR. BROLL · SCHMITT · KAUFMANN & PARTNER
STEUERBERATER · WIRTSCHAFTSPRÜFER · RECHTSANWÄLTE

INHALT DIESER AUSGABE:

S03 Rangrücktritt: Passivierung einer Verbindlichkeit wegen wirtschaftlicher Belastung

S04 Rückwirkende Rechnungsberichtigung: Entwurf eines BMF-Schreibens

S05 Exklusive Firmenparty: Arbeitgeber muss auch die Kosten des äußeren Rahmens versteuern

Umweltfreundliche Mobilität: Neue Steuervorteile für Jobtickets, Dienstfahrräder und Elektroautos

Ehegattenbetrieb: Steuerliches Aus für bedingungslose Dienstwagennutzung bei Minijob

S06 Notleidende Gesellschafterdarlehen: Abzug von Refinanzierungszinsen im Fokus

S07 Minijobs ab 2019: Angehobener Mindestlohn kann in die Sozialversicherungspflicht führen

Arbeitskleidung: Wann eine steuerfreie Überlassung oder ein Werbungskostenabzug möglich sind

Ablage: Welche Belege Sie aufbewahren müssen und was Sie entsorgen können

S08 Vorwurf der Scheinselbständigkeit: Wer den Arbeitsort frei wählen und weisungsunabhängig arbeiten kann, ist nicht abhängig beschäftigt

Grenzüberschreitender Erbfall: Zuständigkeit des Gerichts bei Ausschlagung der Erbschaft mit Auslandsbezug

Mängel beim Hauskauf: Bei arglistigem Verschweigen bekannter Schäden hilft auch ein Gewährleistungsausschluss nicht

S09 Bedrohlicher Befund: Informationspflicht auch nach Behandlungsende

S10 Umstrukturierung: Abwärtsverschmelzung mit ausländischen Anteilseignern

S11 Dieselhalter verweigert Update: Bei fehlendem Durchführungsnachweis darf die Zulassungsbehörde den Fahrzeugbetrieb untersagen

„Nichtehelicher“ Unterhalt: Auch bei jungen Müttern mit erst kurzer Laufbahn kann das Einkommen als Bemessungsgrundlage dienen

Nach EuGH-Urteil: Bundesarbeitsgericht macht die Abgeltungsansprüche nichtgenommenen Urlaubs endlich vererbbar

EDITORIAL/ VORWORT

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir freuen uns sehr über den Zuspruch, den unsere im Umfang deutlich erweiterte Zeitschrift erhalten hat.

In der aktuellen Ausgabe liegt ein Fokus auf den Gesellschafterdarlehen, die einmal im Hinblick auf den Rangrücktritt und zum anderen im Hinblick auf die Refinanzierungskosten beleuchtet werden. Auch das BMF-Schreiben zur Rechnungsberichtigung ist sicherlich für viele Unternehmer von großem Interesse, wie auch die vielen weiteren Artikel.

Die Neuigkeiten aus unser Kanzlei kommen dieses Mal von unserem Standort in Frankfurt am Main: Herr Steuerberater Steffen Helbach ist am 1. April 2019 als neuer Partner eingetreten. Er kann auf einen 20-jährigen Erfahrungsschatz in der steuerlichen Beratung zurückgreifen. Spezialisiert hat er sich neben der allgemeinen Steuerberatung auf die Beratung von gemeinnützigen und nicht gemeinnützigen Vereinen.

Wir freuen uns auch weiterhin über Ihre Anregungen und Ihr Feedback zu unserer Zeitschrift und unseren monatlichen Newslettern. Wir wünschen Ihnen eine schöne Sommerzeit bis zu unserer nächsten Ausgabe im September.

Ihr

Dr. Hans-Joachim Broll

Dipl.-Ökonom, Steuerberater,
Vereidigter Buchprüfer, Fachberater
für Internationales Steuerrecht
T +49 711 722 33 96-0
dr.broll@bskp.de

Schauen Sie sich unsere Kanzleizeitschrift von unterwegs über unsere Kanzleiwebseite an.
Klicken Sie hier um zur Webseite zu gelangen.

Rangrücktritt: Passivierung einer Verbindlichkeit wegen wirtschaftlicher Belastung

Bei vielen Kapitalgesellschaften stellen Gesellschafterdarlehen einen wesentlichen Finanzierungsbaustein dar. Für die GmbH hat dies unter anderem den materiellen Vorteil, dass sich bei dieser Finanzierungsform eine Überschuldung relativ leicht abwenden lässt. Durch einen Rangrücktritt des Gläubigers (Gesellschafters) verschwindet nämlich die Verbindlichkeit von der Passivseite der Überschuldungsbilanz.

Wenn der Gläubiger der Forderung diesen Rangrücktritt jedoch falsch formuliert, besteht die Gefahr, dass die Verbindlichkeit bei der Schuldnerin (z.B. GmbH) nicht nur aus der (steuerlich irrelevanten) Überschuldungsbilanz, sondern auch aus der Jahresabschlussbilanz ausgebucht werden muss - und zwar per Ertrag.

Dass bei der Formulierung von Rangrücktrittserklärungen häufig Fehler gemacht werden, zeigt die Vielzahl der diesbezüglichen Verfahren und Urteile. So begehrte vor dem Finanzgericht Münster (FG) auch eine GmbH aus Nordrhein-Westfalen die steuerliche Anerkennung der Rangrücktrittserklärung ihrer Gläubigerin. Diese hatte erklärt, zur Abwendung der Überschuldung der GmbH mit ihren Forderungen in Höhe von maximal ca. 3 Mio. € hinter die Forderungen aller anderen gegenwärtigen und zukünftigen Gläubiger in der Weise zurückzutreten, „dass die Forderungen nur aus sonst entstehenden Jahresüberschüssen, einem Liquidationsüberschuss oder aus einem die sonstigen Verbindlichkeiten der Klägerin übersteigenden freien Vermögen zu bedienen sind."

Da dies eine übliche Formulierung ist, dürfte es ihre Steuerberater aufgerüttelt haben, dass das für die GmbH zuständige Finanzamt die Verbindlichkeit per Ertrag ausgebucht wissen wollte, da die GmbH aufgrund der gewählten Formulierung angeblich wirtschaftlich nicht belastet sei. Vorerst dürfte das Urteil des FG allerdings Entwarnung bedeuten, denn die Richter erkannten eine wirtschaftliche Belastung der Gesellschaft - trotz des Rangrücktritts. Dies war dem Umstand zu verdanken, dass die Forderungen der Gläubigerin insbesondere auch aus dem freien Vermögen zu bedienen waren.

Hinweis: Aufatmen darf die Fachwelt aber erst, wenn auch der Bundesfinanzhof seinen Segen gegeben hat. Dort ist nämlich das Revisionsverfahren anhängig.

Thilmann Horn

Dipl.-Ingenieurökonom,
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater
T +49 351 318 90-0
horn@bskp.de

Themenverwandte Artikel und mehr finden Sie auf unserer Kanzleiwebseite.
Klicken Sie hier.

Rückwirkende Rechnungsberichtigung: Entwurf eines BMF-Schreibens

Thomas Lachera

Diplom-Kaufmann,
Steuerberater
T +49 7141 643 84-0
lachera@bskp.de

Das Thema Rückwirkung einer Rechnungsberichtigung für Zwecke des Vorsteuerabzugs hat sich zu einem Dauerbrenner im Umsatzsteuerrecht entwickelt. Hintergrund ist, dass der Europäische Gerichtshof (EuGH) und der Bundesfinanzhof entschieden haben, dass eine rückwirkende Berichtigung im Hinblick auf den Vorsteuerabzug unter bestimmten Voraussetzungen zulässig ist.

Rückwirkend bedeutet, dass der Vorsteuerabzug im Zeitpunkt der Ausstellung der Erstrechnung korrigiert wird, und nicht - wie bisher üblich - erst bei Ausstellung der berichtigten Rechnung. Hierdurch kann, beispielsweise bei Betriebsprüfungen, eine Festsetzung von Nachzahlungszinsen verhindert werden.

Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat nun erstmalig einen Entwurf mit den Konsequenzen, die sich aus dieser Rechtsprechung ergeben, vorgelegt. Es erläutert insbesondere anhand von Beispielen, wann die Mindestanforderungen an die einzelnen Rechnungsangaben erfüllt sind.

Nach Auffassung des BMF liegt bei der rückwirkenden Rechnungsberichtigung kein rückwirkendes Ereignis vor. Sollte dadurch eine Änderung mangels weiterer anwendbarer Korrekturvorschriften ausgeschlossen sein, kann der Vorsteuerabzug dennoch über eine Stornierung der ursprünglichen Rechnung und Erhalt einer neuen Rechnung gewährt werden. Eine Stornorechnung soll nach dem Entwurf des BMF-Schreibens keine rückwirkende Rechnungsberichtigung darstellen.

Hinweis: Das BMF kündigt in diesem Entwurf ein weiteres BMF-Schreiben zu Rechnungen und Vorsteuerabzug an. Wir dürfen gespannt sein, ob und wie dort das EuGH-Urteil in der Rechtssache „Barlis“ verarbeitet wird. Der EuGH hatte hier entschieden, dass der Vorsteuerabzug nicht allein deshalb versagt werden durfte, weil die Rechnung nicht alle formalen Voraussetzungen erfüllte. Entsprechende Umsatzsteuerfestsetzungen sollten offengehalten werden!

Themenverwandte Artikel und mehr finden Sie auf unserer Kanzleiwebseite.
Klicken Sie hier.

Exklusive Firmenparty: Arbeitgeber muss auch die Kosten des äußeren Rahmens versteuern

Gute Mitarbeiter sind schwer zu finden und manchmal auch schwer zu halten. Einige Arbeitgeber organisieren daher Belohnungen wie beispielsweise exklusive Events für besondere Mitarbeiter. Steuerlich gilt eine solche Veranstaltung als eine Zuwendung, die bei den Teilnehmern einen steuerpflichtigen Vorteil darstellt. Welche Ausgaben für die Veranstaltung in dessen Bemessungsgrundlage einfließen, verdeutlicht ein Urteil des Finanzgerichts Münster.

Die Langversion des Artikels finden Sie auf unserer Kanzleiwebseite:

Zur Website wechseln

Umweltfreundliche Mobilität: Neue Steuervorteile für Jobtickets, Dienstfahrräder und Elektroautos

Um die Nutzung umweltfreundlicher Verkehrsmittel zu fördern, hat der Steuergesetzgeber ab 2019 drei neue Vergünstigungen in das Einkommensteuergesetz aufgenommen. So bleiben nun unter bestimmten Voraussetzungen Arbeitgeberzuschüsse für Pendelfahrten zur Arbeit mit öffentlichen Verkehrsmitteln sowie die private Nutzung von betrieblichen (Elektro-)Fahrrädern steuerfrei.

Die Langversion des Artikels finden Sie auf unserer Kanzleiwebseite:

Zur Website wechseln

Ehegattenbetrieb: Steuerliches Aus für bedingungslose Dienstwagennutzung bei Minijob

In einem Streitfall vor dem Bundesfinanzhof (BFH) hatte der gewerblich tätige Ehemann seine Frau als Büro- und Kurierkraft mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von neun Stunden geringfügig beschäftigt. Die monatliche Vergütung betrug 400 € und setzte sich aus dem geldwerten Vorteil eines Dienstwagens sowie dem im Übrigen gezahlten Aushilfslohn zusammen. Der BFH lehnte die steuerliche Anerkennung des Arbeitsvertrags ab.

Die Langversion des Artikels finden Sie auf unserer Kanzleiwebseite:

Zur Website wechseln

Notleidende Gesellschafterdarlehen: Abzug von Refinanzierungszinsen im Fokus

Hermann Hess

Steuerberater
T +49 7131 59 76-0
hess@bskp.de

Nimmt der Gesellschafter einer Kapitalgesellschaft, der zu mindestens 10 % an deren Stammkapital beteiligt ist, ein Darlehen bei einer Bank auf, um ein verzinsliches Gesellschafterdarlehen an die Kapitalgesellschaft auszureichen, sind die Schuldzinsen für das Refinanzierungsdarlehen grundsätzlich durch die Erträge aus dem Gesellschafterdarlehen veranlasst und können daher als Werbungskosten bei den (tariflich besteuerten) Kapitaleinkünften des Gesellschafters abgezogen werden. Das im Bereich der Kapitaleinkünfte geltende Werbungskostenabzugsverbot greift in diesem Fall nicht. Nach einem kürzlich veröffentlichten Urteil des Bundesfinanzhofs gelten diese Grundsätze auch, wenn die Kapitalgesellschaft die geschuldeten Zins- und Tilgungsleistungen aus dem Gesellschafterdarlehen nicht erbringt.

Die Schuldzinsen aus dem Refinanzierungsdarlehen können jedoch später unter das Werbungskostenabzugsverbot für Kapitaleinkünfte fallen, wenn ein Wechsel des Veranlassungszusammenhangs eintritt. Das heißt konkret: Verzichtet der Gesellschafter gegenüber der Kapitalgesellschaft auf sein Gesellschafterdarlehen gegen Besserungsschein, kann dieser Schritt bewirken, dass die Schuldzinsen für das Refinanzierungsdarlehen (bis zum Eintritt des Besserungsfalls) nicht mehr durch die Kapitalerträge aus dem Gesellschafterdarlehen, sondern fortan durch die Beteiligungserträge veranlasst sind. Dieser Wechsel tritt insbesondere ein, wenn der Gesellschafter durch seinen Verzicht auf Zins- und Tilgungsansprüche aus dem Gesellschafterdarlehen die Eigenkapitalbildung und Ertragskraft der Gesellschaft stärken möchte.

Hinweis: Die durch Beteiligungserträge veranlassten Refinanzierungszinsen können zumindest zu 60 % abgezogen werden, wenn der (unternehmerisch beteiligte) Gesellschafter spätestens mit Abgabe seiner Einkommensteuererklärung für das Jahr des Forderungsverzichts die Anwendung des sogenannten Teileinkünfteverfahrens für die Dividende aus der Kapitalgesellschaft und die damit zusammenhängenden Werbungskosten beantragt.

Themenverwandte Artikel und mehr finden Sie auf unserer Kanzleiwebseite.
Klicken Sie hier.

Minijobs ab 2019: Angehobener Mindestlohn kann in die Sozialversicherungspflicht führen

Zum 01.01.2019 hat sich der gesetzliche Mindestlohn von 8,84 € auf 9,19 € pro Stunde erhöht. Für Minijobber kann diese Anhebung durchaus Konsequenzen haben, denn bei gleichbleibender Arbeitszeit erzielen sie nun möglicherweise ein Monatseinkommen, das über der Minijobgrenze von 450 € pro Monat liegt. Dadurch können plötzlich Sozialversicherungsbeiträge für die Krankenversicherung, Arbeitslosen- und Pflegeversicherung anfallen.

Die Langversion des Artikels finden Sie auf unserer Kanzleiwebseite:

Zur Website wechseln

Arbeitskleidung: Wann eine steuerfreie Überlassung oder ein Werbungskostenabzug möglich sind

Überlässt der Arbeitgeber seinem Arbeitnehmer kostenlos oder verbilligt typische Berufskleidung, bleibt dieser Vorgang für den Arbeitnehmer steuerfrei. Sofern der Arbeitgeber seinem Arbeitnehmer kostenlos oder verbilligt bürgerliche Kleidung bzw. Zivilkleidung überlässt, muss der daraus resultierende Vorteil beim Arbeitnehmer hingegen grundsätzlich als Arbeitslohn versteuert werden.

Die Langversion des Artikels finden Sie auf unserer Kanzleiwebseite:

Zur Website wechseln

Ablage: Welche Belege Sie aufbewahren müssen und was Sie entsorgen können

Zum Jahreswechsel stellt sich regelmäßig die Frage, welche Unterlagen aufbewahrt werden müssen und welche entsorgt werden können. Die Aufbewahrungspflicht beginnt mit dem Schluss des Kalenderjahres, in das das jeweilige „Ereignis“ fiel. Bei Rechnungen aus dem Jahr 2008 begann die Aufbewahrungsfrist folglich mit dem 31.12.2008. Bei einer zehnjährigen Aufbewahrungsfrist können Sie diese Belege also ab dem 01.01.2019 entsorgen.

Die Langversion des Artikels finden Sie auf unserer Kanzleiwebseite:

Zur Website wechseln

Vorwurf der Scheinselbständigkeit: Wer den Arbeitsort frei wählen und weisungsunabhängig arbeiten kann, ist nicht abhängig beschäftigt

Jeder Selbständige muss gut und gewissenhaft abwägen, ob er das Risiko einer sogenannten Scheinselbständigkeit einzugehen bereit ist. Doch selbst jene, die sich von einem Verdacht einer versteckten Anstellung frei wähnen, müssen sich manchmal gegen eine solche Behauptung wehren - wie eine Frau in einem Fall, den das Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen klären musste.

Die Langversion des Artikels finden Sie auf unserer Kanzleiwebseite:

Zur Website wechseln

Grenzüberschreitender Erbfall: Zuständigkeit des Gerichts bei Ausschlagung der Erbschaft mit Auslandsbezug

Nicht selten kommt es vor, dass Erbfälle grenzüberschreitende Bezüge haben, weil zum Beispiel zur Erbmasse Grundstücke im Ausland gehören oder der Erblasser in einem Land lebt, dessen Staatsangehörigkeit er nicht hat. Dann stellen sich die Fragen, welches Recht zur Anwendung kommt und welche Gerichte zuständig sind. Hilfe bei der Beantwortung gibt unter anderem die Europäische Erbrechtsverordnung (EuErbVO).

Die Langversion des Artikels finden Sie auf unserer Kanzleiwebseite:

Zur Website wechseln

Mängel beim Hauskauf: Bei arglistigem Verschweigen bekannter Schäden hilft auch ein Gewährleistungsausschluss nicht

Ein Mann hatte ein Fachwerkhaus gekauft, das massiv von Insekten und Pilzen befallen war. Der Kaufvertrag enthielt allerdings einen Gewährleistungsausschluss, auf den sich der Verkäufer berief. Trotzdem klagte der Käufer auf Rückerstattung des Kaufpreises und Rückübertragung des Grundstücks - mit Erfolg! Das Oberlandesgericht Braunschweig kam zu dem Schluss, der Verkäufer habe den Mangel arglistig verschwiegen.

Die Langversion des Artikels finden Sie auf unserer Kanzleiwebseite:

Zur Website wechseln

Bedrohlicher Befund: Informationspflicht auch nach Behandlungsende

Wie ein Arzt zu reagieren hat, wenn er zu einem Patienten nach Ende des Behandlungsvertrags Arztbriefe mit bedrohlichen Befunden und gegebenenfalls angeratener Behandlung erhält, hat der Bundesgerichtshof (BGH) im folgenden Fall klargestellt.

Ein Patient suchte seine Hausärztin mit Beschwerden im linken Bein und Fuß auf und wurde von ihr an einen Facharzt überwiesen. Eine Untersuchung zeigte eine Geschwulst in der linken Kniekehle, die im Klinikum operativ entfernt wurde. Über die Bösartigkeit des Tumors wurde die Hausärztin später mittels Arztbriefen vom Klinikum mit dem Hinweis unterrichtet, der Patient solle in einem onkologischen Spezialzentrum vorstellig werden. Die Hausärztin informierte den Patienten jedoch nicht bzw. erst über ein Jahr später. Erst danach konnte der Patient im Universitätsklinikum weiterbehandelt werden.

Daraufhin verklagte der Patient die Hausärztin. Sie habe die Bekanntgabe der in dem zweiten Arztbrief enthaltenen Informationen an ihn behandlungsfehlerhaft unterlassen. Mit seiner Klage machte er Ansprüche auf Schmerzensgeld, weiteren Schadensersatz sowie Feststellung und Freistellung von vorgerichtlichen Kosten geltend.

Während die Vorinstanz der Klage teilweise stattgab, wies das Berufungsgericht diese ab. Die Ärztin habe keinen groben Behandlungsfehler gemacht. Es sei nachvollziehbar, dass die Beklagte in der gegebenen Situation untätig geblieben sei, so etwas könne unter den gegebenen Umständen im alltäglichen Ablauf passieren.

Der letztinstanzliche BGH sah das anders. Die Hausärztin habe ihre ärztlichen Pflichten verletzt, weil sie ihren Patienten nicht über die Diagnose eines malignen Nervenscheidentumors und die Behandlungsempfehlungen des Klinikums informiert hatte. Sie hätte sicherstellen müssen, dass der Patient von der bedrohlichen Diagnose sowie von den angeratenen ärztlichen Maßnahmen unverzüglich Kenntnis erlangte. Es sei ein (schwerer) ärztlicher Behandlungsfehler, wenn der Patient über einen bedrohlichen Befund nicht informiert werde, der Anlass zu umgehenden und umfassenden ärztlichen Maßnahmen gebe.

Hinweis: Das Arzt-Patienten-Verhältnis endet also nicht mit der formaljuristischen Beendigung des Behandlungsvertrags. Ein Arzt ist also gut beraten, Befundbriefe (grundsätzlich) auch nach Beendigung des Behandlungsfalls an den Betroffenen weiterzuleiten und diese Weiterleitung nachweisbar zu gestalten.

Volker Kreft

Rechtsanwalt, Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht, Fachanwalt für Medizinrecht
T +49 351 318 90-0
kreft@bskp.de

Themenverwandte Artikel und mehr finden Sie auf unserer Kanzleiwebseite.
Klicken Sie hier.

Umstrukturierung: Abwärtsverschmelzung mit ausländischen Anteilseignern

Sebastian Kaufmann

Rechtsanwalt, Fachanwalt für Steuerrecht, Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht, Mediator
T +49 351 318 90-0
kaufmann@bskp.de

Ein aktuelles Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH) zeigt, welche Risiken bei einer Umwandlung zu beachten sind und wie schnell eine solche aus steuerlicher Sicht auch scheitern kann.

Im vorliegenden Fall war eine US-amerikanische an einer inländischen Kapitalgesellschaft (M-GmbH) beteiligt. Einziger Vermögensgegenstand der M-GmbH war eine 49%ige Beteiligung an einer weiteren in Deutschland ansässigen GmbH (T-GmbH). Die anderen 51 % an der T-GmbH hielt die US-amerikanische Kapitalgesellschaft.

Um die Gesellschaftsstruktur zu vereinfachen, wurde die M-GmbH auf die T-GmbH (sog. Abwärtsverschmelzung) verschmolzen. Nach Auffassung der Beteiligten war dies zum Buchwert möglich und es sollten keine Steuern entstehen. Leider hatten diese aber eine Vorschrift im Umwandlungssteuergesetz übersehen: Danach ist eine (Abwärts-)Verschmelzung nur zum Buchwert möglich, wenn das Besteuerungsrecht an der Beteiligung an der übernehmenden Kapitalgesellschaft im Inland sichergestellt ist.

Die Anteile an der übernehmenden Gesellschaft (T-GmbH) gehörten - soweit es sich um die Anteile der M-GmbH handelte - zum übertragenen Vermögen. Das Finanzamt entsprach dem Buchwertantrag also nicht.

Der BFH folgte dieser Ansicht: Nach dem deutsch-amerikanischen Doppelbesteuerungsabkommen sei nicht Deutschland das Besteuerungsrecht an den Anteilen der T-GmbH zuzuweisen, sondern den Vereinigten Staaten. Die Verschmelzung sei also nicht zum Buchwert zulässig.

Somit wurden alle stillen Reserven an der Beteiligung an der M-GmbH aufgedeckt und versteuert. Die Beteiligten hatten aber Glück im Unglück, denn die stillen Reserven einer Kapitalgesellschaftsbeteiligung unterliegen in Deutschland nur einer 5%igen Besteuerung, sofern die Anteile durch eine Kapitalgesellschaft gehalten werden.

Hinweis: Der Fall zeigt eindrucksvoll, dass das steuerliche Risiko einer Umwandlung ziemlich hoch ist. Konsultieren Sie vor einer beabsichtigten Umstrukturierung Ihrer Anteile auf jeden Fall Ihren Steuerberater.

Konsultieren Sie vor einer beabsichtigten Umstrukturierung Ihrer Anteile auf jeden Fall Ihren Steuerberater oder einen Fachanwalt für Steuerrecht.

Themenverwandte Artikel und mehr finden Sie auf unserer Kanzleiwebseite.
Klicken Sie hier.

Dieselhalter verweigert Update: Bei fehlendem Durchführungsnachweis darf die Zulassungsbehörde den Fahrzeugbetrieb untersagen

Bei allem Hin und Her zum Dieselskandal gilt: Egal, wie sehr Autofahrer mit gefassten Beschlüssen unzufrieden sind, sie sollten sich tunlichst an das halten, was das Kraftfahrtbundesamt erlässt. Denn was passiert, wenn sich ein Fahrzeughalter weigert, an seinem Dieselfahrzeug eine unzulässige Abschalteinrichtung zu entfernen, zeigt ein aktueller Fall des Verwaltungsgerichts Mainz.

Die Langversion des Artikels finden Sie auf unserer Kanzleiwebseite:

Zur Website wechseln

„Nichtehelicher“ Unterhalt: Auch bei jungen Müttern mit erst kurzer Laufbahn kann das Einkommen als Bemessungsgrundlage dienen

Der Unterhalt eines verheirateten Partners richtet sich ganz wesentlich nach den ehelichen Lebensverhältnissen. Solche gibt es nicht, wenn zwei Menschen zwar ehegleich zusammengelebt haben, aber eben nicht verheiratet sind. Haben sie ein gemeinsames Kind, kommt natürlich dennoch ein Unterhaltsanspruch der Kindesmutter in Betracht. Wie dieser bemessen wird, musste jüngst das Berliner Kammergericht klären.

Die Langversion des Artikels finden Sie auf unserer Kanzleiwebseite:

Zur Website wechseln

Nach EuGH-Urteil: Bundesarbeitsgericht macht die Abgeltungsansprüche nichtgenommenen Urlaubs endlich vererbbar

Das Bundesarbeitsgericht hat eine weitreichende Entscheidung zur Vererbbarkeit von Urlaubsansprüchen getroffen. Demnach ist Urlaub auch abzugelten, wenn das Arbeitsverhältnis durch den Tod des Arbeitnehmers endet. Der Abgeltungsanspruch der Erben umfasst dabei nicht nur den Anspruch auf bezahlten Erholungsurlaub aus dem Bundesurlaubsgesetz, sondern auch den Anspruch auf Zusatzurlaub für schwerbehinderte Menschen nach dem Sozialgesetzbuch IX.

Die Langversion des Artikels finden Sie auf unserer Kanzleiwebseite:

Zur Website wechseln

BSKP®

Immer einen Zug voraus.

Für Sie – vor Ort

An 10 Standorten deutschlandweit bieten wir Ihnen unser gesamtes Leistungsportfolio an. Eng verzahnt lösen unsere Experten auch die kniffligsten Fälle – kompetent, zügig und interdisziplinär, bei Bedarf zusätzlich mit unseren Partnern von DFK Germany und DFK International rund um den Globus.

- Berlin
- Dortmund
- Dresden
- Frankfurt am Main
- Freiberg
- Heilbronn
- Ludwigsburg
- Magdeburg
- Riesa
- Stuttgart
- Düsseldorf
- Hamburg
- München
- DFK Germany

News aus der Kanzlei

Wir verstärken unsere Kompetenz im Bereich Steuerberatung

Steuerberater Steffen Helbach ist am 01.04.2019 an unserem Standort Frankfurt am Main als Partner eingetreten.

Im Anschluss an seine Ausbildung zum Steuerfachangestellten hat er zunächst in verschiedenen mittelständischen Unternehmen gearbeitet, um Einblicke in die unternehmerischen Prozesse zu erhalten. 2005 hat Steffen Helbach sein BWL-Studium an der Fachhochschule Frankfurt am Main erfolgreich abgeschlossen. 2010 wurde Herr Helbach in Frankfurt am Main zum Steuerberater bestellt.

Aufgrund seines Werdegangs verfügt Steffen Helbach über einen großen Erfahrungsschatz aus einer bereits 20-jährigen Tätigkeit in der steuerlichen Beratung. Neben der allgemeinen Steuerberatung hat er sich auf die Beratung von gemeinnützigen und nicht gemeinnützigen Vereinen spezialisiert.

Auszeichnungen

www.bskp.de

DISCLAIMER
SCHACHZUG bietet lediglich allgemeine Informationen. Wir übernehmen keine Gewähr für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen. In keinem Fall sind diese geeignet, eine kompetente Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Hierfür steht Ihnen DR. BROLL • SCHMITT • KAUFMANN & PARTNER – Steuerberater • Wirtschaftsprüfer • Rechtsanwälte gerne zur Verfügung. SCHACHZUG unterliegt urheberrechtlichem Schutz. Eine Speicherung zu eigenen privaten Zwecken oder die Weiterleitung zu privaten Zwecken (nur in vollständiger Form) ist gestattet. Kommerzielle Verwertungsarten, insbesondere der Abdruck in anderen Newslettern oder die Veröffentlichung auf Webseiten, bedürfen der Zustimmung der Herausgeber. Bildnachweise: Seite 1: Â©v.poth - stock.adobe.com, Seite 5: Â©Halfpoint - stock.adobe.com, Seite 7: Â© Jacob Lund Photography, Seite 8: Â©tsuneomp - stock.adobe.com, Seite 11: Â©ab-photodesign - stock.adobe.com, Seite 12: Sebastian_Gross, Seite 3: Â©alfa27 - stock.adobe.com, Seite 4: Â©Sergey Novikov - stock.adobe.com, Seite 6: Â© Rido, Seite 9: Â©nenetus - stock.adobe.com, Seite 10: Â©undrey - stock.adobe.com. Gestaltung und Produktion: WIADOK - Corporate Publishing für Steuerberater – www.wiadok.de